

Die Stellung Leos XIII. zur Auseinandersetzung des französischen Katholizismus mit der Republik

Papst *Leo XIII.* galt und gilt als einer der erfolgreichsten Diplomaten auf dem Stuhle Petri. Als seine diplomatische Glanzleistung darf man wohl die glückliche Beilegung des preußischen Kulturkampfes bezeichnen. Während er hier wirklich eine geschickte Hand bewies, fand er dagegen zum Königreich Italien bis zu seinem Tode niemals die rechte Einstellung. *Leo XIII.* machte nämlich die Normalisierung seiner Beziehungen zu Italien von der Wiederherstellung des Kirchenstaates abhängig, eines politischen Gebildes also, das zu seiner Zeit nicht nur bei den Gegnern der Kirche, sondern bereits bei vielen einsichtigen Katholiken als überlebt bzw. überholt galt¹. Bei Verfolgung dieses Zieles unterschied er sich auch in den Methoden nur wenig von seinem un-diplomatischen und jede Art von Entgegenkommen ablehnenden Vorgänger. Er arbeitete mit den Mitteln des Verbotes und Protestes und scheiterte an den mittlerweile geänderten politischen Verhältnissen. Da er den weithin auf Kosten des Kirchenstaates entstandenen, zudem noch von Freimaurern gelenkten italienischen Staat nicht anerkannte, ja glaubte nicht anerkennen zu können und ihm auch seine Papstwahl deswegen nicht angezeigt hatte², verbot er den Katholiken der seit kurzem staatlich geeinten Apenninenhalbinsel die Teilnahme an den Parlamentswahlen. Hiermit dürfte er das Übel aber eher verschlimmert haben; denn die antikirchlichen Kräfte konnten nun um so leichter die für die Regierungsbildung erforderlichen Mehrheiten erringen. Diese sich auf die Stimmen der Antiklerikalen stützende Regierung des Staates hinwiederum war von sich aus ebenfalls nicht zum Einlenken bereit. Am Ende seines Pontifikates war *Leo XIII.* von seinem ersehnten Ziel, der Wiederherstellung des Kirchenstaates oder zumindest der weltlichen Herrschaft des Papstes weiter denn je entfernt, noch hatte er die Ausöhnung mit Italien erreicht. Ebenso wie *Pius IX.* fühlte er sich als Gefangener im Vatikan.

¹ *J. Schmidlin*: Papstgeschichte der neuesten Zeit. Bd. II (1934) [zit.: *Schmidlin II*], S. 410 f. und 418.

² Ebd. S. 411.

Blieb es also gegenüber Italien beim »Non expedit« seines Vorgängers, so waren seine Beziehungen zu Frankreich durch äußerste Geschmeidigkeit gekennzeichnet. Eine auch nur oberflächliche Betrachtung seines Verhaltens gegenüber der »ältesten Tochter« der Kirche zeigt, daß er sich hier bedeutend weitsichtiger, realistischer und anpassungsfähiger verhielt. Ja man darf ruhig behaupten, daß er für Frankreich in einigen Punkten das direkte Gegenteil von dem empfahl, was er für Italien vertrat, eine Tatsache, der er sich auch durchaus bewußt war und für die er sich in seinem Rundschreiben an die französischen Bischöfe vom 3. Mai 1892 gegenüber seinen Kritikern mit dem Argument rechtfertigte, die religiösen Interessen müßten je nach Lage der Dinge mit unterschiedlichen Methoden gewahrt werden³.

In all seinen Schreiben, die die französischen Verhältnisse betrafen, bewies er ein immenses Fingerspitzengefühl, auch für die nationale Eitelkeit der Franzosen. Dennoch blieb, trotz all seiner Mühen, die oft sogar Widerspruch in den eigenen Reihen heraufbeschworen, sein Einfluß auf die französische Politik gering. Ja man kann sogar die Meinung hören, seine gesamte Frankreichpolitik sei eine einzige Kette von Mißerfolgen gewesen⁴. Mag dies auch etwas übertrieben sein, so muß man doch zugeben, daß die von ihm erzielten Erfolge in keiner Weise seinen Anstrengungen und vielseitigen Rücksichtnahmen entsprachen. So hatte *Leo XIII.* noch am Tage seiner Erhebung dem damaligen Präsidenten der Französischen Republik *MacMahon* davon Mitteilung gemacht⁵. Die Tage *MacMahons*, eines Vertreters der konservativen Parteien, waren zu diesem Zeitpunkt aber bereits gezählt. Beim Regierungsantritt *Leos XIII.* am 3. März 1878 hatten die der Kirche wohlgesonnenen christlich-konservativen Rechtsparteien im Parlament bereits die Mehrheit an die radikalen Linksparteien verloren. Als letztere im Jahre 1879, ein Jahr nach der Krönung Papst *Leos XIII.*, auch im Senat die Mehrheit erlangten, wurde *MacMahon* durch den Republikaner *Jules Grevy* abgelöst. Erst seit diesem Zeitpunkt konnten die Republikaner ihr auf eine Laisierung des öffentlichen Lebens ausgerichtetes, von vielen Katholiken als kirchenfeindlich empfundenenes Programm verwirklichen, und seitdem kann man eigentlich erst von der »laikalen Republik« sprechen. Die von ihr betriebene Säkularisierung des öffentlichen Lebens fällt in etwa mit dem Pontifikat *Leos XIII.* zusammen. Das Land erhielt die laikale Schule, sowohl was den Lehrplan als auch was die Lehr-

³ Acta Sanctae Sedis [zit.: ASS] XXIV (1891/92), 641–647, dort 646.

⁴ Die verschiedenen Stimmen dazu bei *Schmidlin II*, S. 433.

⁵ Ebd. S. 426.

kräfte anging; man schloß die Orden vom öffentlichen Leben aus, zog die Theologen zum Militärdienst ein und traf die Vorbereitung für die 1905, 2 Jahre nach *Leos XIII.* Tod, erfolgte Trennung des Staates von der Kirche, eine Trennung, die *Leo XIII.* ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger als ein Unrecht für die Kirche und eine Lästerung Gottes stets abgelehnt hatte⁶.

Gegensatz: Klerikalismus – Laizismus

Wie konnte es, so fragt man sich, in einem katholischen Land zu solchen antikirchlichen Maßnahmen kommen. Sie sind m. E. nur erklärbar auf dem Hintergrund der politischen Uneinigkeit der französischen Katholiken. Da sie nominell 98 % der Bevölkerung ausmachten, hätten sie mit Hilfe der Parlamentswahlen jederzeit die Gesetzgebung in ihrem Sinne gestalten können, denn seit dem gegen Preußen verlorenen Krieg im Jahre 1870 war Frankreich – nun zum drittenmal in einem Jahrhundert – eine Demokratie, eine Republik. In dieser Republik bekämpften sich zwei große, weltanschaulich orientierte Parteirichtungen. Sie unterschieden sich nicht nur in ihren politischen Zielsetzungen, sondern vertraten auch auf dem Gebiete der Ethik und Religion durchaus abweichende Auffassungen. Die Träger der christlich-konservativen Politik, die von 1870–1876 die Mehrheit im Parlament und Senat innehatten, forderten und erreichten weitgehend die Anwendung christlicher Grundsätze auch auf das öffentliche Leben und ein Mitspracherecht der Religionsgemeinschaften – für französische Verhältnisse war das in erster Linie die katholische Kirche – im staatlichen Bereich. Da einerseits das Kirchenrecht eine scharfe, auf »göttliche Anordnung« beruhende Trennungslinie zwischen »Laien« und »Klerikern« kraft »göttlicher Anordnung« als gegeben ansieht, und andererseits die Meinungsbildung in der katholischen Kirche weitgehend durch den Klerus geschieht, nannte man die Anhänger dieser Richtung auch die Klerikalen⁷.

⁶ »Diuturnum illud« vom 29. 6. 1881, ASS XIV (1881/82), S. 3–14; »Immortale Dei« vom 1. 11. 1885, ASS XVIII (1885), S. 161–180; zuletzt in »Au Milieu« vom 16. 2. 1892, ASS XXIV (1891/92), S. 519–540.

⁷ Vgl. CIC, can. 107 und 948. Der Begriff »klerikal« tauchte zum erstenmal im Jahre 1852 auf; ab 1863 wurde er auch als Substantiv gebraucht; durch die Presse erfuhr er seine weite Verbreitung und endgültige Fixierung. Vgl. dazu *M. Ozouf: L'école, l'église et la République 1871–1914. Les faits, la presse, l'opinion = Collection kiosque, Bd. 23. (Paris 1963) [zit.: Ozouf], S. 12 und*

Ihnen standen – wenn auch anfangs nicht gleich stark – die Vertreter der von der Aufklärungsphilosophie bestimmten Staatsidee gegenüber. Sie huldigten, je nach ihren weltanschaulichen Voraussetzungen, einem mehr oder minder betonten Deismus, Skeptizismus oder Materialismus. Einig waren sie sich lediglich in der Ablehnung christlicher Ordnungsvorstellungen für den öffentlichen Bereich und in ihrer – zum Teil differierenden – antikirchlichen Haltung. Mit der gleichen Begeisterung wie die katholische Kirche traten diese Gruppen für die ausschließliche Richtigkeit ihrer mehr philosophischen als religiösen Systeme ein und forderten die Neuordnung der Gesellschaft nach dem »vernunftmäßig« gewonnenen Weltbild⁸, m. a. W., die Säkularisierung des öffentlichen Lebens. – In der Praxis bedeutete das eine Ausschaltung des kirchlichen oder klerikalen Einflusses, sowie die volle Mündigkeit und Souveränität des Laien in weltlichen Dingen. Der von ihnen getragene und politisch geführte Staat sollte keine irgendwie geartete Theokratie, sondern ein »Laienstaat«⁹ sein; deswegen nannte man die politischen Vertreter dieser Richtung die »Laikalen« und ihr System: laïcisme, Laizismus. Da sie im Parlament ihre Sitze auf der linken Seite hatten, bezeichnete man sie auch, im Gegensatz zu den rechts sitzenden Konservativen, als Linksparteien. Für sie bildete die straffe Organisation der katholischen Kirche, deren Charakter als Anstalt des öffentlichen Rechts, ihre Privilegierung, ihre Subventionierung aus öffentlichen Mitteln, ihr Vermögen und die ihr vom Staat eingeräumten Möglichkeiten in der Jugend-erziehung und besonders im Schulunterricht, einen Stein des Anstoßes. Nach Meinung der »Laikalen« mußte die Kirche notwendig ihre einflußreiche Stellung im öffentlichen Leben verlieren, wenn sie aus ihrer rechtlichen Verbindung mit staatlichen Organen gelöst und ihres amtlichen Schimmers entkleidet, wenn sie lediglich durch die freiwilligen Gaben ihrer Gläubigen unterstützt, mit den anderen Weltanschauungsgemeinschaften in freien Wettbewerb zu treten gezwungen sein würde. Aus diesem Grunde forderten die »Laikalen« den Abbau kirchlicher

263–265. – Eine ausführliche Darstellung der staat-kirchlichen Ausein-
setzung in Frankreich findet sich in meinem Werk: *Der moderne Staat und die
katholische Kirche. Laizistische Tendenzen im staatlichen Leben der Dritten
Französischen Republik, des Dritten Deutschen Reiches und der Volksrepublik
Polen*, (1967) S. 3–74.

⁸ *E. Lecanuet: L'église de France sous la troisième République*, 4 Bde. (Paris 1910
bis 1930 [zit.: *Lecanuet*], hier Bd. II, S. 190; *K. Rothenbücher: Die Trennung
von Staat und Kirche* (1908) [zit.: *Rothenbücher*], S. 205.

⁹ Der Begriff »Laienstaat« wurde von *Ferry* geprägt und als politisches Programm
empfunden. Vgl. dazu *F. Goldschmitt: Der Kulturkampf in Frankreich* (1908)
[zit.: *Goldschmitt*], S. 6.

Privilegien im Unterrichtswesen sowie die Trennung von Staat und Kirche¹⁰; sie versuchten also auf dem Umweg über die Beseitigung der katholischen Machtstellung, den geistigen Einfluß der Kirche zu schwächen.

Ablehnung der demokratischen Freiheiten durch die Kirche

Ebenso starke Differenzen zeigten sich aber auch hinsichtlich der von ihnen für richtig gehaltenen Staatsform. Die auf den Grundsätzen von 1789 fußenden Linksparteien – Republikaner radikaler oder gemäßigter Richtung, sowie die Sozialdemokraten – forderten die auf demokratischer Grundlage beruhende Staatsform der Republik. Demgegenüber verlangten die monarchistisch gesonnenen Rechtsparteien – Konservative, Royalisten, ab 1885 auch Boulangisten, Nationalisten – die Wiederherstellung der Monarchie. Dabei erhielten letztere die tatkräftige Unterstützung der katholischen Kirche. Wie sehr die katholische Kirche Frankreichs in ihren offiziellen Vertretern die Republik ablehnte, zeigt die Rede des Bischofs *Freppel* von Angers, der als Abgeordneter der konservativen Partei anlässlich der endgültigen Einführung der republikanischen Staatsform am 13. August 1884 die Republik noch einmal auf das schärfste ablehnte. Obschon sein Diskussionsbeitrag nach allgemeiner Auffassung sehr gut durchdacht und brillant formuliert war, hatte sogar ein Teil seiner Freunde das Empfinden, daß er in diesem Fall sowohl der Kirche wie auch der Monarchie durch Schweigen besser gedient hätte. *Lecanuet* berichtet, daß sehr wahrscheinlich bei diesem Anlaß Kardinal *Guibert* von Tours sein Bon- oder Malmot gesprochen habe: »Il y a trop d'évêques à la Chambre!«¹¹. Es hieße aber der komplizierten Situation nicht gerecht werden, wenn man behaupten würde, die französischen Katholiken hätten in ihrer Gesamtheit die Demokratie abgelehnt. Seit der großen Revolution, vor allem aber seit 1830 gab es auch innerhalb des Katholizismus starke Strömungen, die die Demokratie für eine dem mündigen Christen angemessene Staatsform hielten. Ihre Wortführer waren u. a. *Lacordaire*, *Montalambert* und *Lamenais*. Letzterer hatte sich in seiner späten Entwicklungsphase mit aller

¹⁰ *W. Schurer*: Aristide Briand und die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich = Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, H. 83 (1939) [zit.: *Schurer*], S. 16 f. weist auf das Neue und Revolutionäre gerade dieser republikanischen Forderung hin.

¹¹ *Lecanuet II*, S. 189; Auszüge aus der Rede Bischof *Freppels* sowie deren kurze Beurteilung durch seine Freunde und Gegner ebd., S. 168 f.

Energie für die Aussöhnung der Kirche mit der Demokratie eingesetzt und die damit verbundene Gewährung von Gewissens-, Meinungs- und Pressefreiheit auch für Nichtkatholiken gefordert¹². Diese Haltung ist bemerkenswert und zeugt von echter demokratischer Überzeugung, da die staatliche Pressezensur während der gesamten Restaurationsepoche die Interessen des offiziellen Katholizismus begünstigte¹³. Trotz der damit eventuell für die Kirche verbundenen Nachteile forderte *Lamennais* dennoch die allgemeine Gewährung der o. g. Freiheiten. Dies entspreche der Forderung nach Gerechtigkeit und sei auf die Dauer auch für die katholische Kirche das Beste. *Lamennais* wurde aber von Rom aus, zwar nicht direkt, so doch für jeden Kenner der Sachlage indirekt durch die Bulle »Mirari vos« vom 15. März 1832 mit folgenden Worten verurteilt: (Aus dem Vorhergesagten) »fließt jene törichte und irrige Meinung – oder noch besser jener Wahnsinn (deliramentum), es solle für jeden die Freiheit des Gewissens verkündet und erkämpft werden. Diesem seuchenartigen Irrtum (pestilentissimo errori) bereitet den Weg jene übervolle und maßlose Freiheit der Meinungen, welche zum Schaden der kirchlichen und bürgerlichen Sache sich weitherum verbreitet. Dabei gibt es manche (gemeint sind *Lamennais* und seine Freunde [Anm. d. Verf.]), die mit größter Unverschämtheit behaupten, daß die Religion aus ihr gewisse Vorteile ziehe. Aber welch schlimmeren Tod kann es für die ›Seele geben als die Freiheit des Irrtums?«, so sagte Augustinus¹⁴. Zwei Jahre später wurde *Lamennais* durch die Enzyklika *Gregors XVI.* »Singulari nos« (25. Juni 1834) auch namentlich verurteilt¹⁵.

Der Papst vertrat also den Grundsatz, daß allein die Wahrheit, niemals jedoch der Irrtum irgendwelche Rechte genießen könne. Daß der Besitz der Wahrheit aber allein in der katholischen Kirche zu finden sei, war für ihn selbstverständlich. Diese Maximen wurden später von seinem Nachfolger *Pius IX.* sowohl im Syllabus als auch sonst noch häufig vertreten, zum Schluß noch einmal in einem persönlichen Hand-

¹² Vgl. hierzu *H. Maier*: Revolution und Kirche. Studien zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie 1789–1901 = Freiburger Studien zur Politik und Soziologie (21965), bes. Teil II und III, S. 143–243.

¹³ *R. Aubert*: Le pontificat de Pie IX (1846–1878) = Histoire de l'église depuis les origines jusqu'à nos jours, fondée par A. Fliche et V. Martin, Bd. 21 (Paris 1952) [zit.: *Aubert*], S. 109.

¹⁴ ASS IV (1868), S. 336–345, dort S. 341.

¹⁵ Bullarii Romani Continuatio, ed. *A. Barbèri* – *A. Spetia* (Rom 1835 ff.) Bd. XIX, S. 379 ff. – Text der beiden Enzykliken auch in *Lamennais*: Oeuvres complètes, 12 Bde. (1836/37), Bd. II, S. 603–614 und S. 621–625.

schreiben vom 12. Juli 1875 an Bischof *Freppel* von Angers¹⁶. *Leo XIII.* teilte diese Einstellung seines Vorgängers, wenn auch modifizierter und im Ausdruck eleganter¹⁷. Die Vertreter der republikanischen Demokratie folgerten aus alledem – nicht ganz zu Unrecht –, daß die Kirche bei entsprechender Machtposition Andersdenkenden das Recht auf freie Meinungsäußerung absprechen könnte. Der Anspruch auf alleinigen Wahrheitsbesitz, gepaart mit dem Grundsatz, daß nur die Wahrheit, niemals aber der Irrtum ein Recht auf Existenz habe, dürfe ihr konsequenterweise keine andere Wahl lassen, als alle anderen Meinungen, wenn nötig mit Gewalt, zu unterdrücken. Beispiele dafür ließen sich aus der Zeit des »ancien régime« genügend anführen¹⁸. Waren solche Konsequenzen wirklich zu befürchten, dann ist es m. E. verständlich, daß die radikalen Kräfte der politischen Linken für ihre Partei bzw. ihr Programm auch einen großen Teil der liberalen Katholiken gewinnen konnten, die an sich keine Kampfmaßnahmen gegen die Kirche wünschten, jedoch eine Wiederaufrichtung der Monarchie entschieden ablehnten und in der Machtstellung der katholischen Kirche eine fortwährende Gefährdung der durch die III. Republik vertretenen Staatsordnung sowie eine Beeinträchtigung ihrer persönlichen Meinungsfreiheit erblickten. Befürchtungen dieser Art, durch die Linksparteien, ihre Presse und häufige Wahlversammlungen geschickt propagiert, fanden einen nicht zu verkennenden Widerhall im französischen Volk. Bei den Parlamentswahlen in den Jahren 1876 und 1877, vor allem aber im Jahre 1881 gab es in immer größerem Maße den Linksparteien, insbesondere den gemäßigten Republikanern seine Stimme, ein Phänomen, dem der französische Historiker *Ozouf* in seinem Werk über die damaligen Auseinandersetzungen unter der Überschrift »Un peuple chrétien, des électeurs républicains« einen eigenen Abschnitt widmet¹⁹.

Enge Verbindung von Kirche und konservativen Parteien

Für diese auf den ersten Blick inkonsequent erscheinende politische Entscheidung dürften die französischen Katholiken verschiedene durchaus

¹⁶ Wortlaut des Briefes in Auszügen bei *Lecanuet I*, S. 506.

¹⁷ Vgl. hierzu die allerdings tendenziöse Auswahl aus entsprechenden Äußerungen *Leos XIII.* bei *K. L. Goetz*: *Leo XIII. Seine Weltanschauung und seine Wirksamkeit quellenmäßig dargestellt* (1899) [zit.: *Goetz, Leo XIII.*].

¹⁸ Katholische Religion als Staatsreligion, Ausschluß der Nichtkatholiken von hohen Staatsämtern, Pressezensur, Vereinsverbot etc.

¹⁹ *Ozouf*, S. 40–47.

stichhaltige Gründe gehabt haben. Einmal fehlte es den Rechtsparteien an einer vernünftigen politischen Konzeption. Zum anderen stützten sie sich zu sehr auf die Organisation der katholischen Kirche, was allgemein nicht gern gesehen und als Klerikalismus gebrandmarkt wurde. Zudem ergingen sich die politisch interessierten, selbstverständlich die Rechtsparteien unterstützenden Geistlichen in sterilen theoretischen Diskussionen über den idealen Staat. Die Quintessenz all ihrer Verkündigung war die Verherrlichung der Vergangenheit. Für die Gegenwart hatten sie kaum echte, praktikable Lösungen anzubieten. Die Wiederherstellung des alten Zustandes wurde jedoch nur von wenigen gewünscht. Selbst viele katholische Bauern wählten die republikanischen Parteien, da sie fürchteten, der Klerus trachtete nach der Wiedereinführung des »Zehnten«, eine Furcht, die von den Gegnern der Kirche geschickt wachgehalten wurde²⁰. Ein weiterer Grund für die Hinwendung der Massen zur republikanischen Partei dürfte in der wachsenden Unpopularität des Klerus zu suchen sein; man kritisierte sein Wohlergehen, seine übergroße Sorge für das Materielle sowie seine Arroganz. Dazu waren nur wenige Geistliche mit den Geistesströmungen der Zeit vertraut; theologisch waren sie nicht genügend geschult, um auf brennende Fragen antworten zu können. Für die Sorgen der arbeitenden Klasse, die immer mehr der Kirche entglitten, zeigten sie noch wenig Verständnis²¹.

Der Klerus war aber die Hauptstütze der konservativen Partei und diese hinwiederum die parlamentarische Vertretung der katholischen Kirche. Die Kirche bediente sich zur Durchsetzung ihrer Interessen weiterhin fast ausschließlich der monarchistisch-»reaktionären« Parteien und unterstützte diese unentwegt in sämtlichen Wahlkämpfen mit aller ihr zur Verfügung stehenden Macht, ohne dadurch die ständigen Niederlagen verhindern zu können. Bestimmt durch die von *Pius IX.* eingenommene Haltung, bekämpfte die Kirche die Staatsform der Republik. Die Ablehnung der Demokratie durch die offiziellen Vertreter der katholischen Kirche sowie das Fehlen einer eigenen auf dem Boden der Verfassung stehenden, die republikanische Staatsform behandelnden, christlich orientierten Partei führte schließlich dazu, daß den französischen Katholiken nur die Wahl blieb zwischen der »katholischen Monarchie« und der »antiklerikalen laikalen Republik«. Sie führte weiterhin dazu, daß die republikanische Partei ihre konzentrierten Angriffe fast notwendig gegen die kirchliche Organisation sowie

²⁰ *Aubert*, S. 375.

²¹ *Ebd.*, S. 113–116 und 381.

gegen deren rechtliche Stellung richten mußten. Denn nach den mehrfachen Wahniederlagen der Konservativen hielten ja nach Meinung der Republikaner nur die offiziellen Vertreter der Kirche, Episkopat und Klerus, die alte Ordnung noch aufrecht und verhinderten mit Hilfe antiquierter, durch die Entwicklung längst überholter Macht- und Rechtspositionen den Durchbruch der neuen Idee. Aus dieser Situation heraus muß das Schlagwort und der Schlachtruf der zur Republik sich bekennenden Parteien verstanden werden: »Le cléricalisme, voilà l'ennemi!« Als *Gambetta*, der Führer des linken Blocks, diesen Ausspruch im Jahre 1876 als Parole der Republikaner ausgab, regierte noch *Pius IX.*, für alle Nichtkatholiken der Prototyp der Klerikalen. Als drei Jahre später *Leo XIII.*, der nach Meinung *Schmidlins* »in dogmatischen Prinzipienfragen durchaus auf dem Boden Pius IX.« stand²², zum Papst gewählt wurde, erwartete die Welt von ihm dennoch eine versöhnlichere Haltung und eine geschicktere Anpassung an die mittlerweile veränderten politischen Verhältnisse. Bezeichnend für diese Erwartungen ist die Charakterisierung des neuen Papstes durch eben diesen französischen Politiker *Gambetta*, der *Leo XIII.* bereits am 21. Februar 1878 als einen »Italien encore plus diplomate que prêtre« beschrieb und dabei die Hoffnung ausdrückte: »Nous pouvons espérer un mariage de raison avec l'Eglise«²³. Von einer solchen Vernunfthehe der französischen Republik mit der katholischen Kirche war man damals aber weit entfernt. Die durch die monarchistischen Parteien vertretenen französischen Katholiken hatten seit 1876 ständig an Stimmen eingebüßt. Seit 1879 waren sie praktisch zur wirkungslosen Opposition verurteilt. Ihre Presse, die notgedrungen das Alte verteidigen mußte, argumentierte wenig geschickt, so daß sie auch in der Öffentlichkeit mehr und mehr an Boden verloren. Man besaß auf konservativer katholischer Seite kein wirksames Mittel, um sich gegen die zündenden Parolen und die Offensive des »esprit laïc« zu verteidigen.

Dagegen waren die in den Linksparteien stehenden französischen Katholiken kaum in der Lage, deren laikales Programm zu mildern. Zum Teil dürften sie wegen des herrschenden Indifferentismus daran auch kaum ein Interesse gehabt haben. *Leo XIII.* sah sehr deutlich die Gefahr für die französische Kirche, vor allem, daß sie aus der politischen Zerrissenheit der französischen Katholiken resultierte. Ihre schwache Position bedingte zugleich den geringen Spielraum seiner diplomatischen Bemühungen. Da die Kurie sich in Frankreich nicht

²² *Schmidlin II*, S. 336; vgl. Anm. 17.

²³ Zit. nach *Goetz*, *Leo XIII*, S. 244.

stichhaltige Gründe gehabt haben. Einmal fehlte es den Rechtsparteien an einer vernünftigen politischen Konzeption. Zum anderen stützten sie sich zu sehr auf die Organisation der katholischen Kirche, was allgemein nicht gern gesehen und als Klerikalismus gebrandmarkt wurde. Zudem ergingen sich die politisch interessierten, selbstverständlich die Rechtsparteien unterstützenden Geistlichen in sterilen theoretischen Diskussionen über den idealen Staat. Die Quintessenz all ihrer Verkündigung war die Verherrlichung der Vergangenheit. Für die Gegenwart hatten sie kaum echte, praktikable Lösungen anzubieten. Die Wiederherstellung des alten Zustandes wurde jedoch nur von wenigen gewünscht. Selbst viele katholische Bauern wählten die republikanischen Parteien, da sie fürchteten, der Klerus trachtete nach der Wiedereinführung des »Zehnten«, eine Furcht, die von den Gegnern der Kirche geschickt wachgehalten wurde²⁰. Ein weiterer Grund für die Hinwendung der Massen zur republikanischen Partei dürfte in der wachsenden Unpopularität des Klerus zu suchen sein; man kritisierte sein Wohlergehen, seine übergroße Sorge für das Materielle sowie seine Arroganz. Dazu waren nur wenige Geistliche mit den Geistesströmungen der Zeit vertraut; theologisch waren sie nicht genügend geschult, um auf brennende Fragen antworten zu können. Für die Sorgen der arbeitenden Klasse, die immer mehr der Kirche entglitten, zeigten sie noch wenig Verständnis²¹.

Der Klerus war aber die Hauptstütze der konservativen Partei und diese wiederum die parlamentarische Vertretung der katholischen Kirche. Die Kirche bediente sich zur Durchsetzung ihrer Interessen weiterhin fast ausschließlich der monarchistisch-»reaktionären« Parteien und unterstützte diese unentwegt in sämtlichen Wahlkämpfen mit aller ihr zur Verfügung stehenden Macht, ohne dadurch die ständigen Niederlagen verhindern zu können. Bestimmt durch die von *Pius IX.* eingenommene Haltung, bekämpfte die Kirche die Staatsform der Republik. Die Ablehnung der Demokratie durch die offiziellen Vertreter der katholischen Kirche sowie das Fehlen einer eigenen auf dem Boden der Verfassung stehenden, die republikanische Staatsform bejahenden, christlich orientierten Partei führte schließlich dazu, daß den französischen Katholiken nur die Wahl blieb zwischen der »katholischen Monarchie« und der »antiklerikalen laikalen Republik«. Sie führte weiterhin dazu, daß die republikanische Partei ihre konzentrierten Angriffe fast notwendig gegen die kirchliche Organisation sowie

²⁰ *Aubert*, S. 375.

²¹ *Ebd.*, S. 113–116 und 381.

gegen deren rechtliche Stellung richten mußten. Denn nach den mehrfachen Wahniederlagen der Konservativen hielten ja nach Meinung der Republikaner nur die offiziellen Vertreter der Kirche, Episkopat und Klerus, die alte Ordnung noch aufrecht und verhinderten mit Hilfe antiquierter, durch die Entwicklung längst überholter Macht- und Rechtspositionen den Durchbruch der neuen Idee. Aus dieser Situation heraus muß das Schlagwort und der Schlachtruf der zur Republik sich bekennenden Parteien verstanden werden: »Le cléricalisme, voilà l'ennemi!« Als *Gambetta*, der Führer des linken Blocks, diesen Ausspruch im Jahre 1876 als Parole der Republikaner ausgab, regierte noch *Pius IX.*, für alle Nichtkatholiken der Prototyp der Klerikalen. Als drei Jahre später *Leo XIII.*, der nach Meinung *Schmidlins* »in dogmatischen Prinzipienfragen durchaus auf dem Boden Pius IX.« stand²², zum Papst gewählt wurde, erwartete die Welt von ihm dennoch eine versöhnlichere Haltung und eine geschicktere Anpassung an die mittlerweile veränderten politischen Verhältnisse. Bezeichnend für diese Erwartungen ist die Charakterisierung des neuen Papstes durch eben diesen französischen Politiker *Gambetta*, der *Leo XIII.* bereits am 21. Februar 1878 als einen »Italien encore plus diplomate que prêtre« beschrieb und dabei die Hoffnung ausdrückte: »Nous pouvons espérer un mariage de raison avec l'Eglise«²³. Von einer solchen Vernunfthe der französischen Republik mit der katholischen Kirche war man damals aber weit entfernt. Die durch die monarchistischen Parteien vertretenen französischen Katholiken hatten seit 1876 ständig an Stimmen eingebüßt. Seit 1879 waren sie praktisch zur wirkungslosen Opposition verurteilt. Ihre Presse, die notgedrungen das Alte verteidigen mußte, argumentierte wenig geschickt, so daß sie auch in der Öffentlichkeit mehr und mehr an Boden verloren. Man besaß auf konservativer katholischer Seite kein wirksames Mittel, um sich gegen die zündenden Parolen und die Offensive des »esprit laïc« zu verteidigen.

Dagegen waren die in den Linksparteien stehenden französischen Katholiken kaum in der Lage, deren laikales Programm zu mildern. Zum Teil dürften sie wegen des herrschenden Indifferentismus daran auch kaum ein Interesse gehabt haben. *Leo XIII.* sah sehr deutlich die Gefahr für die französische Kirche, vor allem, daß sie aus der politischen Zerrissenheit der französischen Katholiken resultierte. Ihre schwache Position bedingte zugleich den geringen Spielraum seiner diplomatischen Bemühungen. Da die Kurie sich in Frankreich nicht

²² *Schmidlin II*, S. 336; vgl. Anm. 17.

²³ Zit. nach *Goetz*, *Leo XIII*, S. 244.

– wie in Deutschland – auf eine starke, die Staatsform anerkennende katholische Partei zu stützen vermochte, gab es für sie nur ein Druckmittel, nämlich Frankreich mit dem Entzug des Patronats über die Kirchen des Orients zu drohen. Die einzige erkennbare Reaktion der Republikaner bestand darin, daß sie von einer offiziellen Kündigung des Konkordates vorläufig absahen. Zur weiteren Beruhigung erklärte *Gambetta* im Jahre 1881 gegenüber Kardinal *Lavigerie* von Algier, der Antiklerikalismus sei kein Exportartikel²⁴.

Gegensätzliche Bildungsvorstellungen

In der Verwirklichung ihrer laikalen Schulkonzeption ließen sich die Republikaner durch die päpstlichen Interventionen jedoch nicht behindern. Denn die Schulfrage, die zu einem der Kernpunkte der Auseinandersetzung wurde, war für sie, wie auch für die Konservativen, unlösbar verknüpft mit der Frage nach der für sie gültigen oder akzeptablen Staatsform. In der Gründung und Verteidigung der laikalen Schule erblickte die von den Linksparteien getragene Republik den Kampf um eine Existenzfrage. Auf seiten der katholischen Kirche war es im Grunde nicht anders. Sie engagierte sich in dieser Auseinandersetzung nicht weniger eindeutig für die Monarchie, gegen die Republik und deren Schulkonzeption; dabei glaubte auch die Kirche, daß es sich im Streit um die katholische Schule um eine Lebensfrage für sie handele. So wurde die Schulfrage zum Kristallisationspunkt eines Grundsatzstreites zwischen dem republikanischen Staat und der katholischen Kirche. Sie nahm über viele Jahre hinweg einen hervorragenden, zeitweise sogar *den* Platz in der Presse ein; mit welcher Leidenschaft dieser Kampf von beiden Seiten geführt wurde, zeigen die bei *Ozouf*, *Lecanuet* und *Goldschmitt*²⁵ auszugsweise wiedergegebenen Angriffe und Verteidigungen. Die Zeitungen, sowohl der politischen Rechten wie der Linken, widmeten sich dem Problem in ausführlicher Weise. Die Pressediskussion hatte u. a. auch die Wirkung, das Vokabularium der beiden Parteien für lange Zeit zu fixieren. Sie machte die beiden Termini »Lai-zismus« und »Klerikalismus« allgemein gebräuchlich; dabei gab sie

²⁴ Zit. nach *U. Stutz*: Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, (1926) [zit.: *Stutz*], S. 65.

²⁵ *Ozouf*, S. 9, 35 ff., 56 ff., 69 ff.; *Lecanuet II*, S. 18–20; 26–28; 32–34; 119–121; *Goldschmitt* 10–19.

ihnen einen bis heute in etwa erhaltenen Sinn, den weder die Begriffe »Kleriker« noch »Laie« ursprünglich gehabt hatten. Symbole für die jeweilige Strömung waren der Lehrer und der Pfarrer²⁶. In ihrer Frontstellung gegen die laikale Schulkonzeption bediente sich die von den Katholiken unterstützte konservative Presse der Gleichsetzung von »école laïque« und »école sans Dieu«²⁷. Die Republikaner protestierten dagegen vergebens. Ihre Gegenargumente verloren dabei insofern an Gewicht, als die Ausschließung von Schulbrüdern und Schulschwestern, sowie die Entfernung der Kreuze aus den Pariser Schulen im Jahre 1879/80²⁸ der konservativen Presse gleichsam eine Bestätigung für die Richtigkeit ihrer Begriffsbildung bot. In überwiegend katholischen Gegenden war aber antiklerikal oder gar antikatholisch für viele einfach das gleiche wie gottlos. Die republikanische Presse dagegen arbeitete mit dem, besonders für Frankreich recht zugkräftigen Argument, daß die konfessionelle Schule praktisch die Spaltung der französischen Jugend und damit der Nation bedeutete²⁹.

Gratuité, Obligation, Laïcité

Der im Grunde am wenigsten strittige Programmpunkt der republikanischen Bildungskonzeption war die Forderung nach der »Obligation«. Sie entsprach dem seit der Aufklärung den Menschen faszinierenden Glauben an die Macht des Wissens und an den durch Wissen zu bewirkenden Fortschritt der Menschheit; mit Hilfe des für alle obligatorischen Schulunterrichts glaubte man, weite Kreise des Volkes für eine fortschrittliche Entwicklung gewinnen zu können. – Ist aber der Besuch der Schule für alle verpflichtend, so argumentierten die Republikaner weiter, so muß er kostenlos und vor allen Dingen religiös neutral sein, damit einerseits alle, auch die Ärmsten, dieser Verpflichtung ohne persönliche Belastung nachkommen können und andererseits die religiösen Gefühle der Nichtkatholiken geschont werden. Aus diesen Überlegungen ergaben sich die drei in Schlagworten oft wiederholten schulpolitischen Forderungen der Republikaner: »Gratuité, obligation, laïcité«³⁰.

²⁶ Ozouf, S. 13, 141–167.

²⁷ Ebd., S. 12 und 54.

²⁸ Lecanuet II, S. 137–138.

²⁹ Auszüge aus Pressestimmen bei Ozouf, S. 26–40.

³⁰ Schulgeldfreiheit, Schulzwang, Laizität.

Sie waren nach ihrer Meinung Grundforderungen einer demokratischen Schulpolitik. Gleichzeitig unterstellte man damit den Gegnern dieser Konzeption, Feinde der Demokratie zu sein. Die Konservativen, und mit ihnen die katholische Kirche, befanden sich in einer wenig günstigen Position. Schon bei Ablehnung der »obligation« konnten sie sich dem Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit nur schlecht entziehen. So mußte man Anschuldigungen der Art hören: Der Klerus »will nicht, daß das Volk etwas weiß und versteht, sondern daß es unwissend bleibt und geduldig erträgt«³¹. Tatsächlich wurden von katholischer Seite gegen den Schulzwang Argumente angeführt, die diesen Eindruck entstehen lassen konnten. So schrieb z. B. der »Univers« am 25. Mai 1880: »Der Unterricht ändert in keiner Weise das Herz des Menschen. Er führt keinen Verbrecher dazu, weniger zu fürchten . . .«³². Bei einem Zugeständnis auf dem Gebiete der Schulpflicht konnte man kirchlicherseits schlecht die »gratuité« ablehnen, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, die Armen durch den mit Kosten verbundenen, verpflichtenden Schulbesuch noch ärmer zu machen. Das Argument der katholisch-konservativen Partei, daß die kostenlosen Staatsschulen im Grunde doch auch von den Steuern der Arbeiter und Bauern, also den ärmeren Schichten der Bevölkerung mitbezahlt würden³³, war zwar in sich richtig, mußte aber auf die Dauer, wie die Parlamentswahlen von 1876, vor allem aber die von 1881 deutlich machten, an Zugkraft verlieren, da die Steuern eben doch nicht eine so direkt fühlbare Belastung darstellten wie etwa das monatlich abzuliefernde Schulgeld.

Was die »laïcité« der Schule anging, so verwies die konservativ-katholische Richtung neben dem oben schon genannten Argument, eine »lai-kale Schule« sei notwendig eine »gottlose Schule«, zur Rechtfertigung ihrer Forderung auf den konfessionellen Charakter der Schulen im preußischen Nachbarland³⁴. Wenn man also, wie es die Republikaner forderten, von dem siegreichen Nachbarland lernen und einen Teil seiner Einrichtungen kopieren wolle³⁵, so solle man dies auch im Fall des konfessionellen Charakters der Schule tun. Gegen die Forderung nach

³¹ La »Critique philosophique« vom 17. 7. 1873: »On ne veut pas qu'il sache et comprenne, mais qu'il ignore et supporte« zit. nach *Ozouf*, S. 32.

³² Ebd., S. 70.

³³ So Bischof *Freppel* in der Debatte zu diesem Gesetz, *Lecanuet II*, S. 144. Ebenso die rechtsgerichteten Zeitungen »Le Pays« vom 7. 6. 1881 und »Le Radicale« vom 10. 4. 1877; beide Pressestimmen in Auszügen bei *Ozouf*, S. 66 und 86–88.

³⁴ Vgl. Preußisches Allgemeines Landrecht, Titel 12, §§ 1–53.

³⁵ Die republikanischen Parteien hatten den Sieg der preußischen Armeen vor allem auf die durch die Schulpflicht bedingte bessere Ausbildung der preussischen Soldaten zurückgeführt. Vgl. dazu *Ozouf*, S. 17.

Beibehaltung des konfessionellen Schulsystems erhoben die Republikaner aber unermüdlich den oben schon genannten Einwand, daß dieselbe auf die Dauer zur Spaltung der Nation führen müsse.

Hauptsächliche Vorkämpferin der drei soeben genannten Prinzipien war die 1866 von *Jean Macé* gegründete freimaurerisch-liberale »Ligue d'Enseignement«³⁶. Sie war faktisch eine Gegenorganisation zu den in den Orden organisierten klerikalen Lehrkräften; man könnte sie auch als die erste Lehrgewerkschaft bezeichnen. Bereits am 19. Juni 1872 hatte sie dem Parlament eine Petition eingereicht, in der sie für alle Franzosen den kostenlosen, obligatorischen und laikalen Grundschulunterricht forderte. Hierfür fand sich jedoch im Parlament noch keine Mehrheit. Für ihre – zumindest im damaligen Zeitpunkt – radikal anmutenden Forderungen dürften auch wohl rational nicht faßbare, weltanschaulich bestimmte Beweggründe und Ressentiments mit maßgebend gewesen sein. Diese Ressentiments sowie das starke zuweilen an Verbissenheit grenzende Engagement auf beiden Seiten erklärt m. E. auch die Energie und Radikalität, mit der die Republikaner schon bald nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte im Jahre 1879, die für die Kirche günstigen Schulgesetze aus den Jahren 1833, 1850 und 1875³⁷ Stück um Stück abbauten und durch neue, ihrer laikalen Konzeption entsprechende ersetzten. In diesem Zusammenhang darf man aber, wenn man die späteren Vorgänge gerecht beurteilen will, eines nicht übersehen, nämlich die Tatsache, daß die Wahlkampagne von 1876, ebenso wie die folgenden Wahlkämpfe, weitgehend von der Schulfrage bestimmt, wenn nicht gar beherrscht wurden³⁸. Aus allen Wahlen seit 1876 gingen die Republikaner als eindeutige Sieger hervor. Im Jahre 1881 erfolgte sogar ein wahrer Erdrutsch zu ihren Gunsten; zusammen mit den Sozialisten errangen sie fünf Sechstel aller Parlamentssitze, d. h. das französische Volk hatte sich in seiner großen Mehrheit für die republikanische Staatsform, damit aber auch für das Schulprogramm der die Republik tragenden Parteien entschieden.

Letztere benutzten die günstige Situation dazu, um in kurz aufeinanderfolgenden Etappen ihre Bildungskonzeption zu verwirklichen. Zunächst entfernte man im Jahre 1879 die Vertreter der anerkannten

³⁶ Angaben zur Person des Gründers, wie auch zur Liga selbst finden sich bei *Ozouf*, S. 275–276; *Lecanuet I*, S. 485–486.

³⁷ Sog. »Loi Guizot« vom 28. 6. 1833, Z. *Giacometti*: Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche (1926) [zit.: *Giacometti*], S. 66–70; sog. »Loi Falloux« vom 15. 3. 1850, ebd., S. 79–94; Vgl. Anm. 41.

³⁸ *Lecanuet II*, 14–16; auch *Goldschmitt*, S. 17 und 227 erwähnt diese Tatsache, obschon sie der Tendenz seines Werkes widerspricht.

Religionsgemeinschaften – u. a. vier katholische Bischöfe – aus der obersten Schulaufsichtsbehörde. Auf das Argument der Konservativen, daß die Geistlichkeit doch die Wünsche der katholischen Eltern vertrete, sie daher in der Schulkommission zu belassen sei und auch ihre übrigen Wünsche berücksichtigt werden müßten, antwortete Unterrichtsminister *Ferry*, zumindest formal nicht anfechtbar, nicht der Geistliche sei der Vertreter der Familie, sondern der gewählte Parlamentarier³⁹. Durch Gesetz vom 18. März 1880⁴⁰ wurde den staatlichen Universitäten nach fünfjähriger Unterbrechung wieder der Vorrang eingeräumt, den sie durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 verloren hatten⁴¹; zugleich wurde allen im Schulwesen tätigen Orden die Arbeit insofern erschwert, als ihren Unterrichtsanstalten die Gemeinnützigkeit aberkannt und nur durch ein Gesetz wieder von neuem zuerkannt werden konnte (Art. 7, Ges. vom 18. März 1880).

Ein weiterer Schritt auf dem einmal eingeschlagenen Wege waren zwei Regierungsdekrete vom 28. und 29. März 1880⁴². Das erste verfügte die Auflösung aller nichtautorisierten Unterrichtsanstalten innerhalb von sechs Monaten und auferlegte den nichtautorisierten Orden die Pflicht, innerhalb von drei Monaten um die staatliche Anerkennung nachzusuchen (Art. 1). Um die staatliche Genehmigung zu erhalten, mußten die Orden, die bis dahin formaljuristisch illegitim gelebt hatten, ihre Statuten, ihr Vermögen sowie die Zahl ihrer Mitglieder und Niederlassungen angeben (Art. 4–7). Nach Überprüfung der von den Kongregationen gemachten Angaben, so heißt es im Dekret, werde die Regierung ihnen die staatliche Anerkennung aussprechen; das geschehe im Falle der Männerorden durch ein Gesetz (Art. 3, Abs. 1), im Falle der Schwesternkongregationen entweder durch ein Gesetz oder eine Verfügung (Art. 3, Abs. 2). Die Tragweite kann man nur ermessen, wenn man bedenkt, daß in Frankreich nur die wenigsten Orden staatlich anerkannt, die meisten lediglich wohlwollend geduldet waren und bei der jetzigen Parlamentskonstellation eine Anerkennung nicht zu erwarten war. Das zweite Dekret verfügte die Auflösung der Jesuiten. In einer 13 Punkte umfassenden Einleitung erwähnt es alle z. T. schon vor mehr als einem Jahrhundert erlassenen Gesetze, die der Existenz der Gesellschaft Jesu im Wege ständen und weist somit auf deren schon

³⁹ Zit. nach *Lecanuet II*, S. 31.

⁴⁰ Loi relative à l'enseignement supérieur 18. 3. 1880, *Journal Officiel de la République française* [zit.: J. O.], 19. 3. 1880, S. 3193.

⁴¹ J. O. 27. 7. 1875, S. 5921–5923.

⁴² J. O. 29./30. 3. 1880, S. 3673 ff.

seit langem bestehende Illegalität hin. Geschickt wird betont, daß schon die von den Katholiken so sehr geachtete Monarchie der Bourbonen die Jesuiten durch eine Reihe von Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1762, 1764, 1767 und 1777 in Frankreich verboten und unterdrückt habe; dadurch wurde der Gegensatz zwischen den katholischen Monarchisten und katholischen Republikanern effektiv hochgespielt. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände – so erklärt das Dekret – sehe sich die Regierung gezwungen, die entsprechende Verordnung zu treffen. Ihr Inhalt ist folgender: Dem nicht anerkannten Orden der Gesellschaft Jesu wird eine Frist von drei Monaten nach Verkündung des Dekretes gewährt, um seine Niederlassungen aufzugeben und das Territorium der Republik zu verlassen (Art. 1, Abs. 1). Für die im Unterricht tätigen Ordensmitglieder wurde die Frist bis zum 31. August, also um weitere zwei Monate, verlängert (Art. 1, Abs. 2). Artikel 2 des Dekretes beauftragte den Innen- und Kultusminister sowie den Justizminister mit seiner Durchführung.

Die Verkündung des Dekretes löste begreiflicherweise Bestürzung und Ratlosigkeit unter den der Kirche verbundenen Franzosen aus. Die Jesuiten waren zwar eine nicht autorisierte Kongregation, hatten es aber verstanden, sich immer geschickt den jeweiligen Machtverhältnissen anpassend, in der Bourgeoisie eine ähnlich einflußreiche Stellung zu erlangen, wie sie sie früher unter dem Feudaladel innehatten⁴³. Die übrigen Orden und der Weltklerus überlegten, inwieweit sie sich angesichts der bedrohlichen Lage mit den Jesuiten solidarisch erklären sollten⁴⁴. Es kam jedoch zu keinen größeren Aktionen; es blieb bei Sympathiekundgebungen und Protesten. Die Regierung ließ sich dadurch allerdings nicht beirren; sie war gewillt, ihr Vorhaben durchzuführen. Bereits am 29. Juni 1880 wurden die Jesuiten aus Paris vertrieben. Zu gleicher Zeit schritt man auch in den übrigen Departements zu ihrer Ausweisung. Insgesamt wurden 261 Niederlassungen geschlossen und 5643 Ordensleute des Landes verwiesen. Die übrigen Orden weigerten sich jedoch zunächst, um die geforderte Autorisation einzukommen, worauf ein Teil von ihnen gewaltsam aus ihren Häusern, ein Teil sogar aus dem Lande vertrieben wurde. Zu den vertriebenen Ordensleuten gehörten u. a. ein Teil der Dominikaner, Karmeliter und Benediktiner⁴⁵.

⁴³ *Aubert*, S. 119; *A. Dansette*: *Histoire religieuse de la France contemporaine sous la troisième République*, Bd. I (Paris 1948), S. 376.

⁴⁴ *Ozouf*, S. 63; *Lecanuet II*, S. 51 ff; *Goldschmitt*, S. 20.

⁴⁵ *Lecanuet II*, S. 62–65, 83–85, *Ozouf*, S. 63.

Die erst in ihren Anfängen stehende antiklerikale Schul- und Ordensgesetzgebung *Ferry's*, die auf eine Beseitigung der privilegierten Stellung der katholischen Kirche im Erziehungswesen schließen ließ, war im Grunde nur möglich durch die politische Zerrissenheit der französischen Katholiken. Niemand sah dies klarer und deutlicher als *Leo XIII.*, der sich aus diesem Grunde die ganze Zeit über sehr zurückgehalten hatte, um bei der hochgradigen Empfindlichkeit der Franzosen nicht der Einmischung in innerstaatliche Verhältnisse bezichtigt zu werden. Zwar protestierte er gegen die ordensfeindlichen Gesetze; als das französische Kabinett aber – zum Teil auch unter dem Druck der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes⁴⁶ – eine milde Handhabung der Ordensgesetze zusagte, riet er den Orden zur Nachgiebigkeit. In einem Brief vom 22. Oktober 1880 an Kardinal *Guibert* von Paris begründete er ein solches Entgegenkommen mit der Notwendigkeit kirchlicher und päpstlicher Loyalität gegenüber jeder Regierungsform und zur Rettung der Religion⁴⁷. Die republikanische Regierung honorierte das päpstliche Entgegenkommen jedoch schlecht. Nachdem sie die Jesuiten aus dem Schulwesen ausgeschaltet und die übrigen Träger des katholischen Schulwesens in ihrer Wirksamkeit stark behindert hatte, und, falls es ihr erforderlich schien, jederzeit noch stärker behindern konnte, schritt die Regierung zur Verwirklichung ihrer seit langem proklamierten Schulkonzeption.

Sie beginnt mit dem Gesetz vom 17. Juni 1881⁴⁸, das die völlige Schulgeldfreiheit für die staatlichen Schulen einführt. Für unsere Untersuchung ist im Grunde nur der erste Artikel dieses Gesetzes von Bedeutung; er verkündet den Wegfall jeglichen Schulgeldes für die staatlichen Grundschulen⁴⁹, die von nun an aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden sollten. Die staatlichen Schulen waren damit gegenüber den freien kirchlichen Anstalten im Vorteil, da deren Kosten nur z. T. aus öffentlichen Mitteln gedeckt wurden und diese daher weiterhin ein Schulgeld fordern mußten.

⁴⁶ Auszüge aus entsprechenden Presseäußerungen bei *Ozouf*, S. 63 f; *Goldschmitt*, S. 22.

⁴⁷ *Cb. Tserclaes*: *Le Pape Leon XIII. Sa vie, son action religieuse, politique et sociale*, 3 Bde. (Paris 1894–1906) [zit.: *Tserclaes*], hier Bd. I, S. 298.

⁴⁸ *J. O.* 17. 6. 1881, S. 3313–3314.

⁴⁹ »Il ne sera plus perçu de retribution scolaire dans les écoles primaires publiques, ni dans les salles d'asile publiques. Le prix de pension dans les écoles normales est supprimé«, ebd. Art. 1.

Die konservativen Abgeordneten wie auch die ihnen nahestehende Presse reagierten dementsprechend nervös auf dieses Gesetz und wiederholten die oben bereits erwähnten Argumente. Überlegungen dieser Art spielten eine Rolle in der öffentlichen Diskussion; der freilich unausgesprochene Hauptgrund für die Ablehnung der Schulgeldfreiheit durch die Rechtsparteien und die katholische Kirche⁵⁰ dürfte jedoch die nicht unbegründete Furcht gewesen sein, daß die Schüler um der finanziellen Erleichterung willen von der kirchlichen in die staatliche Schule überwechseln würden; dies wiederum dürfte auch die eigentliche Intention des Gesetzgebers gewesen sein. Man wird den Verteidigern des Schulgeldes wohl kaum Unrecht tun, wenn man nach sorgfältigem Studium all ihrer Gegengründe behauptet, sie hätten gegen die »gratuité« sicherlich eine weniger entschiedene Frontstellung bezogen, wenn die Schulgeldfreiheit auch für die kirchlichen Schulen verkündet worden wäre und der Staat sich zur Schließung der dadurch entstehenden Finanzierungslücke verpflichtet hätte. Ein solches subsidiäres Eintreten des Staates war jedoch nicht im Sinne der republikanischen Parlamentsmehrheit, welche die Schüler durch den materiellen Anreiz ja gerade für ihre rein weltlich konzipierte Schule gewinnen wollte.

Um die laikale Ausrichtung des an den öffentlichen Schulen erteilten Unterrichts zu erreichen, verlangte ein ebenfalls am 17. Juni 1881 verkündetes Gesetz⁵¹ von allen, die in einer staatlichen oder auch freien Schule unterrichteten oder demnächst unterrichten wollten, ein Examen, das vor einer staatlichen Kommission abgelegt werden mußte (Art. 1, Abs. 2). Nach Art. 25, Abs. 2 der für die katholische Kirche so günstigen »Loi Falloux« von 1850 hatte auch ein vom Bischof bzw. Superintendenten oder Oberrabbiner ausgestelltes Fähigkeitszeugnis genügt, um in der Grundschule Unterricht zu erteilen. Die lediglich mit einem solchen Zeugnis ausgestatteten Lehrkräfte erschienen den Laikalen wohl als unzuverlässig, vor allen Dingen in weltanschaulicher Hinsicht; sie mußten daher ihre Lehrberechtigung innerhalb eines Jahres von einer staatlichen Kommission bestätigen lassen (Art. 3). Das Gesetz war von den Linksparteien unter dem Vorwand erlassen worden, die Unwissenheit unter den Lehrern bekämpfen zu wollen. Von den Katholiken, in deren Schulen natürlich die meisten

⁵⁰ Man darf in diesem Zusammenhang Kirche und konservative Partei wohl berechtigterweise in einem Atemzuge nennen. Denn häufig, wie z. B. im Fall des Bischofs *Freppel*, wurden die Argumente für beide Organisationen durch einen kirchlichen Würdenträger vertreten; vgl. hierzu *Lecanuet II*, S. 114; *Goldschmitt*, S. 29.

⁵¹ *Giacometti*, S. 110–111.

Lehrer mit einem bischöflichen Zeugnis unterrichteten, wurde diese Forderung allgemein als Schikane empfunden. Der Zweck dieses Gesetzes mag, wie meistens in solchen Fällen, in der Mitte gelegen haben. Ein Grund zur Klage bestand für die Katholiken letztlich jedoch nicht, da die staatliche Lehrbefähigung ausnahmslos von allen Lehrpersonen gefordert und – was letztlich entscheidend war – fast allen in Frage kommenden katholischen Lehrkräften die notwendige Befähigung bescheinigt wurde⁵², wodurch sie einen deutlichen Prestigegewinn erzielten.

Zwei Monate nach diesen beiden im Juni 1881 verabschiedeten Gesetzen erbrachten die Parlamentswahlen vom August 1881 den Republikanern zusammen mit den Linksradikalen eine absolute Parlamentsmehrheit von 467 : 90 Sitzen⁵³. Da der Wahlkampf im Zeichen der Schulgesetzgebung geführt worden war, fühlten sich die Linksparteien in ihren Vorstellungen bestätigt und erklärten durch das Gesetz vom 28. März 1882⁵⁴, Artikel 4, den Grundschulunterricht für alle Kinder zwischen 6 und 13 Jahren als obligatorisch. Die Kinder konnten dieser Verpflichtung nachkommen, sowohl in einer staatlichen als auch in einer freien privaten Volksschule. Armut galt nicht als Hinderungsgrund, da der Unterricht der Staatsschulen ja seit einem Jahr kostenlos war. Gleichzeitig wurde der unentgeltliche Unterricht an den Staatsschulen in mehrfacher Hinsicht laisiert: Art. 1 des Gesetzes von 1882 verlangte die Entfernung jeden religiösen Gehalts aus dem Unterricht der staatlichen Schulen. Der Lehrplan, der die einzelnen Unterrichtsfächer aufführt, erwähnt den Religionsunterricht mit keinem Wort; damit war Art. 23 der »Loi Falloux« praktisch aufgehoben. Er hatte gelautet: »L'insegnement primaire comprend: L'instruction morale et religieuse . . .«⁵⁵. Für die privaten Volksschulen wurde der Religionsunterricht als fakultativ erklärt (Art. 2, Abs. 1). Damit war auch die Möglichkeit geschaffen, Privatschulen ohne Religionslehre als Unterrichtsfach zu errichten, was bis dahin ebenfalls nicht möglich war; denn Art 23 »Loi Falloux« hatte den Religionsunterricht ohne Ausnahme für alle Schultypen verpflichtend gemacht. Um jedoch den Schülern der Staatsschule die Verwirklichung der garantierten Gewissensfreiheit und den Eltern die Ausübung ihres Elternrechtes zu ermöglichen, verfügte Art. 2 (Ges. v. 28. März 1882), in strenger Achtung

⁵² *Lecanuet II*, S. 113; *Goldschmitt*, S. 29.

⁵³ *Ebd.*, S. 227.

⁵⁴ J. O. 29. 3. 1882, S. 1697–1699.

⁵⁵ »Der Grundschulunterricht umfaßt eine Unterweisung in Moral, Religion. . .«

vor der persönlichen Freiheit des Einzelnen, für die Staatsschulen einen unterrichtsfreien Werktag, an dem die Schüler auf Wunsch ihrer Eltern eine religiöse Unterweisung erhalten konnten. Der Unterricht mußte jedoch, von Internaten abgesehen, außerhalb des Schulgebäudes abgehalten werden. Die Schulverwaltung durfte für ihn – selbst nach Schulschluß – keinerlei Lehrräume zur Verfügung stellen (Art. 2). Der von den Katholiken m. E. zu Unrecht so stark angefeindete Kultusminister *Ferry* hatte vor der endgültigen Fassung des Gesetzes angeregt, den außerschulischen Religionsunterricht dennoch in den Schulräumen stattfinden zu lassen; die Atmosphäre war aber bereits so stark vergiftet, daß er sich gegenüber den radikalen Elementen seiner Partei nicht mehr durchsetzen konnte⁵⁶. Eine weitere Laisierung des Schulwesens bedeutete Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1882; er hob die Bestimmung der »Loi Falloux« (Art. 18 und 44) auf, die den Kultusdienern ein Inspektionsrecht an den öffentlichen Schulen eingeräumt hatte. Damit war der laikale Unterricht in der Grundschule formell verwirklicht.

Vermittlungsversuche Leos XIII.

Um die dadurch entstandene schwierige Lage für die Katholiken wenigstens in etwa zu mildern, wandte sich *Leo XIII.* in einem äußerst umfangreichen, persönlichen Handschreiben vom 13. Mai 1883⁵⁷ an den Präsidenten *Grevy*. Der Papst erwähnt die stets entgegenkommende Haltung des Heiligen Stuhles, die zur Hoffnung auf ein freundliches und entgegenkommendes Verhalten von Seiten der republikanischen Regierung berechtigt hätte; dies hätte zudem den Prinzipien einer recht verstandenen Freiheit entsprochen, die jede weise und erleuchtete Regierung als Basis ihres Handelns zu besitzen sich als Ehre anrechne. Die bereits ausgeführten ordensfeindlichen Dekrete, wie auch die Gesetzentwürfe, die eine Einberufung des Klerus zum Militär sowie die Möglichkeit der Ehescheidung zum Inhalt hätten, lägen jedoch nicht auf dieser Linie. Darum, so schreibt *Leo XIII.*, sind Wir »zutiefst bedrückt, sagen zu müssen, daß die traurigen Tatsachen, die sich seit einigen Jahren in Frankreich ereignen, unseren berechtigten Hoffnungen nicht entsprechen«. Zum Schluß erinnert er den Präsidenten an die fruchtbaren Gespräche, die letzterer mit dem päpstlichen Nuntius

⁵⁶ *Ozouf*, S. 65.

⁵⁷ Wortlaut des Briefes bei *Tserclaes I*, S. 300–307.

anlässlich dessen Akkreditierung geführt habe und drückt die Hoffnung aus, der Präsident möge seinen mächtigen Einfluß dazu benutzen, Frankreich den religiösen Frieden zurückzugeben.

Der Präsident der französischen Republik, dessen Möglichkeiten *Leo XIII.* sicherlich überschätzte, zeigte jedoch wenig guten Willen. In seinem kurzen, insgesamt kühl gehaltenen Antwortschreiben vom Juni desselben Jahres⁵⁸ versucht *Grevy*, die antikirchlichen Ressentiments und Ausschreitungen, die er ebenso wie der Adressat zutiefst bedauere, als eine fast notwendige Folge der republikfeindlichen Haltung eines Teils des französischen Klerus hinzustellen. Der entscheidende Passus seiner Note lautet: »In diesem finsternen Konflikt der gegeneinander aufgeputschten Leidenschaften habe ich leider nur sehr geringen Einfluß auf die Feinde der Kirche, Eure Heiligkeit dagegen einen bedeutend größeren auf die Feinde der Republik. Wenn es Ihnen gelänge, sie in jener politischen Neutralität zu halten, die der großen und weisen Idee Ihres Pontifikats entspricht, würden Sie uns behilflich sein, einen entscheidenden Schritt in Richtung auf die so wünschenswerte Verständigung zu machen.« Zu einer solch direkten Intervention, wie sie der Brief nahelegte, konnte sich *Leo XIII.* jedoch nicht entschließen, da sie die Gefahr einer weiteren Spaltung des französischen Katholizismus in sich barg. Er wiederholte vielmehr in seiner Enzyklika »Immortale Dei« den bereits in seinem Rundschreiben »*Diuturnum illud*« vom 29. 6. 1881⁵⁹ formulierten Gedanken, »daß in bestimmten Fällen die Staatsmänner nach Willen und Urteil des Volkes bestimmt werden können, ohne dadurch mit der katholischen Lehre in Gegensatz und Widerspruch zu geraten«. Das heißt, er stellte noch einmal die grundsätzliche Indifferenz der katholischen Kirche gegenüber den einzelnen Staatsformen fest, unter der einschränkenden Voraussetzung freilich, daß die kirchlichen Rechte und die Freiheit der Glaubensverkündigung in ihnen gesichert seien. Vielleicht hoffte er darauf, diese zwar allgemein gehaltene aber kurz vor den französischen Parlamentswahlen veröffentlichte Anregung würde genügen, um den französischen Katholizismus unter dem Eindruck der Bedrohung zu einer pragmatischeren Haltung zu bewegen. Eine solche Erwartung war durchaus berechtigt, denn einer der Führer der französischen Katholiken, *Graf Albert de Mun*, plante die Gründung einer vom Episkopat wie von den Monarchisten unabhängigen, die Republik anerkennenden katholischen Partei, der sog. »*Ligue de la Contre-Révo-*

⁵⁸ Wortlaut ebd. 307–308.

⁵⁹ Vgl. Anm. 6.

lution«. Zunächst fand er vielfach Zustimmung und sogar die Billigung des Papstes. Außer dem »Osservatore Romano« begrüßten auch andere ausländische katholische Zeitungen dieses Unternehmen⁶⁰. Die ersten scharfen Angriffe gegen diese Parteigründung wurden – wenn man von den Sozialisten absieht – von den extremen Royalisten vorgebracht. Für deren strikte Ablehnung ist ein offener Brief des royalistischen Abgeordneten *Cazenove* bezeichnend, in dem es heißt: »Warum spricht man davon, eine katholische Partei zu gründen . . . Diese Partei existiert seit langem; sie hat Beweise ihres Handelns erbracht: Es ist die royalistische Partei. Ihr Programm: Den Untergang der Republik beschleunigen, mit Eile die Rückkehr der Monarchie betreiben«⁶¹.

Dieser Angriff war der Beginn einer allgemeinen Kampagne auf katholisch-monarchistischer Seite gegen den von *de Mun* unternommenen Versuch. Er fand bei keinem der Bischöfe wirkliche Unterstützung, bei einigen radikal-royalistisch gesinnten Oberhirten stieß er sogar auf offene Ablehnung. Der »Osservatore Romano« vom 8. November 1885 begrüßte zwar das Unterfangen *de Muns* als solches, betonte aber recht unmißverständlich, daß er seine Verwirklichung angesichts des heftigen Widerstandes unter den Konservativen Frankreichs für inopportun halte⁶². Unter diesen Umständen verzichtete *de Mun* am 9. November 1885 in einem Telegramm an die Chefredakteure mehrerer französischer Zeitungen auf seine politische Neugründung, um eine »Spaltung unter den Katholiken« zu vermeiden. Das Scheitern dieses Planes, das u. a. einen Wahlsieg der Republikaner zur Folge hatte, wurde von den Linksparteien, die die katholische Kirche schon immer der Republikfeindlichkeit verdächtig hatten, als eine Bestätigung ihrer Auffassung gewertet. Es bot ihnen einen willkommenen Anlaß, nach der bereits verwirklichten Laisierung des Unterrichtsstoffes nunmehr auch die Laisierung des Lehrpersonals durchzuführen. Dazu diente ihnen Art. 17 des Dekrets vom 30. Oktober 1886. Er lautet: »In den öffentlichen Schulen aller Gattungen ist der Unterricht ausschließlich Laien anvertraut«⁶³. Damit waren Kleriker und Nonnen als Lehrpersonal an den staatlichen Schulen ausgeschlossen. Aus der Gewißheit heraus, nunmehr nach zehnjähriger Regierungszeit für die end-

⁶⁰ U. a. Germania, Tablet, Courier de Genève; vgl. *Lecanuet II*, S. 306.

⁶¹ Zit. nach *Lecanuet II*, S. 309.

⁶² Ebd., S. 310. Text des Telegramms ebd., S. 311.

⁶³ »Dans les écoles publiques de tout ordre, l'enseignement est exclusivement confié à un personnel laïque« J. O. 31. 10. 1886, S. 4997–5001.

gültige Verdrängung des kirchlichen Einflusses aus dem Gesamtschulwesen genügend gerüstet zu sein, muß man wohl auch die Bemerkung verstehen, mit der *Paul Bert* – drei Monate lang Kultusminister unter *Gambetta* und eifriger Verfechter der laikalen Schulidee – das Gesetz vom 30. 10. 1886, die sog. »Loi Goblet«, kommentierte: »Nous rendons ainsi à l'Etat une de ses principales prérogatives, qui est de diriger l'enseignement public«⁶⁴.

Die Gesetze waren eindeutig formuliert. Die nachfolgende Rechtsprechung zeigt auch, daß man staatlicherseits gewillt war, sie radikal durchzuführen. Irgendeine Form des Religionsunterrichtes innerhalb des Schulgebäudes wurde nicht geduldet. So verurteilte das oberste französische Verwaltungsgericht, der Conseil d'Etat (C. E.), am 24. Dezember 1909 in letzter Instanz die Praxis der Kommune von Sarzean, die einen Geistlichen speziell mit der religiösen Unterweisung der Schuljugend betraut und ihm dafür einen Schulraum zur Verfügung gestellt hatte, als unzulässig⁶⁵.

Gründung von katholischen Privatschulen

Die kirchentreuen Katholiken fanden sich jedoch mit der staatlichen »école laïque« nicht ab, da sie von der Schule nicht nur Wissensvermittlung, sondern auch Bildung und Formung der Gesamtpersönlichkeit nach christlichen Maßstäben forderten. Weit mehr als in der »gratuité« und »obligation« sahen sie in der »laïcité« eine Verletzung ihrer elementaren Rechte. Niemand von ihnen nahm die von den Republikanern vorgenommene Unterscheidung zwischen Klerikalismus und Religion an. Die Ausschaltung des kirchlichen Einflusses sowie die Verbannung des Religionsunterrichtes schien ihnen untragbar. Eine rein innerweltlich ausgerichtete Schule war für sie eben eine »école sans Dieu«. Der von den verschiedenen katholischen Seiten gemachte Vorschlag, mit drakonischen Maßnahmen, z. B. einem Schulstreik, gegen die laikalen Schulgesetze vorzugehen⁶⁶, wurde sowohl von dem auf Vermittlung bedachten Papst *Leo XIII.* als auch von den Bischöfen abgelehnt, da man von einem solchen Verhalten die Aufhebung des Konkordates wie auch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Frankreich be-

⁶⁴ Zit. nach *Ozouf*, S. 266/67.

⁶⁵ Recueil des Arrêts du Conseil d'Etat, Collection Macarel et Lebon [zit.: Rec.] (1909), S. 1029.

⁶⁶ So u. a. der »Univers«, *Lecanuet II*, S. 163.

fürchtete. Man entschloß sich daher auf katholischer Seite, von offenem Widerstand abzusehen und auf die im Gesetz offengelassenen Möglichkeiten auszuweichen, nämlich eigene Schulen zu errichten.

Da Art. 17 des o. g. Gesetzes die Ordensleute vorerst nur vom Unterricht an den staatlichen Schulen ausschloß, waren für das private katholische Schulwesen zunächst genügend Lehrkräfte vorhanden. Sorge bereitete lediglich die Frage, wie man sie auf die Dauer aus eigenen Mitteln unterhalten sollte. Dank der Spendefreudigkeit der Katholiken, die Millionensummen zur Errichtung eigener Schulen aufbrachten, konnten die Bischöfe relativ schnell ein eigenes privates katholisches Schulsystem errichten⁶⁷. Nun erwähnt das Gesetz vom 30. Oktober 1886 die bis dahin auf Grund der »Loi Falloux« bestehende Möglichkeit einer staatlichen Subvention von Privatschulen mit keinem Wort. Die Schlussfolgerung der Katholiken, daß eine solche – da nicht »expressis verbis« ausgeschlossen – also weiterhin möglich und erlaubt sei, sollte sich jedoch als irrig erweisen: Der Conseil d'Etat, lehnte nämlich in mehreren Urteilen eine Subventionierung von privaten Schulen aus staatlichen Mitteln als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend ab⁶⁸; aus der ausdrücklichen Unterscheidung von öffentlichen und privaten Schulen folgte er, daß es verboten sei, weitere Schultypen zu gründen. Ein solcher weiterer Schultyp wäre aber ohne Zweifel eine private Schule gewesen, die durch gemeinsame Leistungen von Kommunen, Vereinen und Privatleuten unterhalten worden wäre. Daraus folgte – wiederum nach Ansicht des Conseil d'Etat – für die Gemeinderäte schlüssig das Verbot, öffentliche Mittel, gleichviel unter welcher Bezeichnung, dazu zu verwenden, die Bemühungen von Vereinen und Privatleuten zu unterstützen. Des weiteren berief sich das oberste französische Verwaltungsgericht auf die Tatsache, daß bei der Lesung des Gesetzes eine von den konservativen Abgeordneten beantragte Subvention der Privatschulen aus öffentlichen Mitteln ausdrücklich abgelehnt worden war⁶⁹. Diese Ablehnung hatte man im Gesetz nicht eigens formuliert, wohl um demselben nach außen hin keinen kulturkämpferischen Charakter zu verleihen. Für den Conseil d'Etat genügte aber die Tatsache der Ablehnung, um – völlig korrekt im Rahmen der ihm gesteckten Möglichkeiten bleibend – zu erklären, daß eine nachträglich vorgenommene Unter-

⁶⁷ A. v. Campenhausen: Staat und Kirche in Frankreich. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 41 (1962), S. 96–106; siehe dort bes. S. 99 und 104.

⁶⁸ C. E. vom 20. 2. 1891, Rec. (1891), S. 277; desgleichen C. E. vom 17. 7. 1891, Rec. (1891), S. 556 und vom 24. 12. 1915, Rec. (1915), S. 372.

⁶⁹ J. O. Débats (Senat) 18. 3. 1886, S. 379–381.

stützung der Privatschulen aus öffentlichen Mitteln auf keinen Fall im Sinn des Gesetzgebers gelegen habe und daher verboten sei.

Aber auch auf den übrigen Gebieten nahm der Laisierungsprozeß seinen unaufhaltsamen Lauf: Parallel zur Laisierung des Bestattungswesens⁷⁰ lief die auf dem Verwaltungswege durchgeführte Säkularisierung der Kranken- und Wohlfahrtsanstalten⁷¹; je nach Einstellung der Municipalverwaltung wurden aus den Schul- und Gerichtsgebäuden die Kreuze und sonstige christliche Embleme entfernt, der Klerus wurde zum Militärdienst eingezogen⁷² und das Kultusbudget von Jahr zu Jahr gekürzt⁷³. Um eine noch weitere Zurückdrängung kirchlichen Wirkens aus dem öffentlichen Leben zu verhindern, entschloß sich *Leo XIII.*, seine bisher gewährte Zurückhaltung aufzugeben und die französischen Katholiken zum Zusammenschluß auf dem verfassungsmäßigen Terrain der Republik zu bewegen.

Dabei blieb der päpstlichen Diplomatie nur ein äußerst schmaler Spielraum; sie stand gewissermaßen zwischen zwei Fronten. Auf der einen Seite wollte sie durch ein aktives Eingreifen den Republikanern keinen Vorwand für die Auflösung des Konkordats liefern. Da sie aber andererseits einem noch weiteren Vordringen des Laizismus nicht tatenlos zusehen konnte, mußte sie die katholischen Monarchisten zurückhalten, deren maßlose Agitationen immer neue antikirchliche Maßnahmen der Linksparteien hervorriefen, was sich geschickt mit einer Verteidigung der augenblicklichen freiheitlichen Staatsform gegen die monarchistische Reaktion rechtfertigen ließ. So hatten – um nur ein Beispiel zu nennen – die katholischen Monarchisten im Wahljahr 1889 dem radikal anti-republikanischen General *Boulangier* ihre volle Unterstützung gewährt. Umsonst; *Boulangier* erlitt eine empfindliche Niederlage. Der einzige Erfolg war eine weitere Verschärfung des antikirchlichen Kurses. *Leo XIII.* sah nun keine andere Möglichkeit mehr, als den französischen Katholiken, selbst auf die Gefahr neuer Spaltungen hin, den kompromißlosen Anschluß an die Republik zu empfehlen. Zur Vorbereitung des Stimmungsumschwunges diente der im Einvernehmen mit dem Papst gehaltene Trinkspruch des Kardinals *Lavigerie* von Algier. Anlässlich eines Essens, das er am 12. November 1890 dem französischen

⁷⁰ Loi sur la liberté des funeraillcs, 15. 11. 1887, *Giacometti*, S. 66.

⁷¹ Eine Anzahl von Beispielen bei *Lecanuet II*, S. 196–204 und ebd. III, S. 526 bis 528.

⁷² Loi sur le recrutement de l'Armée, 15. 7. 1889, *Giacometti*, S. 130.

⁷³ *Rothenbücher*, S. 231 und *Lecanuet II*, S. 195–196.

⁷⁴ *Aubert*, S. 382–383.

Mittelmeergeschwader gab, erklärte er, die augenblicklich in Frankreich herrschende Regierungsform als solche verstieße, wie *Leo XIII.* letztlich noch betont habe, nicht gegen die Prinzipien christlicher Staatsführung. Somit hoffe er, zusammen mit allen gutgesinnten Franzosen, auf ein baldiges Ende der politisch weltanschaulichen Spaltungen innerhalb der Nation, auf deren Wohl er das Glas erhebe⁷⁵. Dieser als »Toast d'Algier« in die Geschichte eingegangene Trinkspruch fand nicht das erhoffte Echo. Der französische Flottenadmiral *Duperré* reagierte entgegen der Erwartung seiner Offiziere und zur Enttäuschung *Lavigeries* ausgesprochen frostig auf diese versöhnliche Geste von seiten eines der höchsten Würdenträger Frankreichs. Die Veröffentlichung des Trinkspruches in der Presse rief eine heftige Opposition in den royalistischen Kreisen und starke Proteste von Seiten des französischen Klerus hervor. *Leo XIII.* wie auch sein Staatssekretär *Rampolla* wußten letztere jedoch geschickt zu beschwichtigen⁷⁶.

Päpstliche Aufforderung zum Ralliement

Der Papst ließ sich durch diesen Fehlschlag jedoch nicht entmutigen. In Verfolgung der einmal eingeschlagenen und als richtig anerkannten Linie erließ er am 16. Februar 1892 seine in französischer Sprache abgefaßte Enzyklika »Au milieu«⁷⁷. In ihr ging er über die in »Diuturnum Illud« und »Immortale Dei« allgemein formulierten Grundsätze hinaus, um für die konkrete Situation Verhaltensmaßregeln zu empfehlen. Nach einigen einleitenden Komplimenten für die französischen Anstrengungen und Erfolge in den Missionen mahnt er zur Einigkeit; denn je mehr das Christentum Zielscheibe erbitterter Angriffe werde, um so weniger dürfe es auf seiten der Gläubigen lässige Gleichgültigkeit im Handeln, noch Zersplitterung in irgendwelche Parteiungen geben. Vielmehr sei unbedingt Einigkeit vonnöten, und diese wiederum könne nur erreicht werden, wenn man alle Voreingenommenheit beiseite lasse, vor allem was die politische Einstellung der Franzosen gegenüber der

⁷⁵ Vollständiger Text des Trinkspruches bei *J. Tournier*: *Cardinal Lavigerie et son action politique (1863–1892)* (Paris 1913) [zit.: *Tournier*], S. 287–289. Die bei *P. Tischleder*: *Staatsgewalt und katholisches Gewissen* (1927) [zit.: *Tischleder*], S. 198–199 wiedergegebene Version findet sich nicht im französischen Original.

⁷⁶ *Tournier*, S. 275–401.

⁷⁷ ASS XXIV (1891/92), S. 519–540; Deutsche Übersetzung, *Tischleder*, S. 203–220.

gegenwärtigen Politik angehe. Bezugnehmend auf die Geschichte erklärt *Leo XIII.*: »Verschiedene politische Regierungen sind in Frankreich nacheinander im Laufe des letzten Jahrhunderts gefolgt und jede hatte ihre besondere Form: Kaisertum, Königtum, Republik . . . Man kann aber ebenso mit vollem Recht sagen, daß eine jede von ihnen gut ist, vorausgesetzt, daß sie geraden Wegs auf ihr Ziel hinstreben weiß, nämlich auf das Gemeinwohl, um dessentwillen die staatliche Gewalt überhaupt besteht . . . Soweit es sich um diese rein theoretische Erörterung der Dinge handelt, haben die Katholiken wie jeder andere Bürger volle Freiheit, der einen Regierungsform vor der anderen den Vorzug zu geben . . . Jedes Volk hat vielmehr seine eigene Staatsform. Diese verdankt ihren Ursprung jeweils dem Zusammenwirken all der geschichtlichen oder nationalen, immer aber rein menschlicher Umstände . . . Es erübrigt sich, daran zu erinnern, daß alle Einzelbürger verpflichtet sind, diese Regierung anzuerkennen und von jedem Versuch, sie zu stürzen oder ihre Form zu verändern, abzustehen haben . . .«

– Unter Hinweis auf die »Weisheit der Kirche«, die »mit den zahlreichen Regierungen, die in Frankreich in weniger als einem Jahrhundert und stets unter sehr heftigen und tiefgreifenden Erschütterungen aufeinanderfolgten, Beziehungen« unterhalten habe, mahnt der Papst: »Diese Verhaltens- und Handlungsweise der Kirche ist auch für alle Franzosen die sicherste und heilsamste Richtschnur für ihr eigenes Verhalten in staatsbürgerlicher Hinsicht gegenüber der Republik, der augenblicklichen Regierung ihrer Nation: Fort mit den politischen Meinungsverschiedenheiten, die sie spalten und trennen; alle sollen eins sein in dem Bemühen, die sittliche Größe ihres Vaterlandes zu erhalten und zu erneuern.

Aber da erhebt sich eine Schwierigkeit: Diese Republik ist, so wendet man ein, von so antichristlichem Geist erfüllt und beseelt, daß kein ordentlicher Mensch, geschweige denn ein Katholik, sie mit gutem Gewissen anerkennen kann. Das ist es vor allem, was zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab und sie dann immer mehr verschärft hat. – Man hätte diese bedauerlichen Gegensätze vermieden, wenn man es verstanden hätte, der bedeutsamen Unterscheidung sorgsam Rechnung zu tragen, die gemacht werden muß zwischen den verfassungsmäßig bestehenden Gewalten und der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung fällt so wenig zusammen mit den staatlichen Gewalten und ihren Formen, daß unter einer Regierung mit der besten Regierungsform die Gesetzgebung abscheulich sein kann, während man umgekehrt unter einer Regierung mit der unvollkommenen Form zuweilen eine ganz ausge-

zeichnete Gesetzgebung antreffen kann⁷⁸. Diese Gesetzgebung ist das Werk der Menschen, die die öffentliche Gewalt bekleiden und tatsächlich die Nation regieren. Daher kommt es, daß praktisch die Qualität der Gesetze in viel höherem Maße abhängt von der Qualität der Menschen als von der Form, in der die Gewalt erscheint . . . Gerade hier auf dem Boden (der Gesetzgebung [der Verfasser]) müssen alle Gutgesinnten unter Beiseitesetzung politischer Meinungsverschiedenheiten sich zusammenscharen, um wie ein Mann mit allen gesetzlichen und erlaubten Mitteln diese andauernd zunehmenden Mißbräuche der Gesetzgebung zu bekämpfen. Dem steht die den bestehenden Gewalten geschuldete Achtung in keiner Weise entgegen.«

Trotz der ultramontanen Ausrichtung der französischen Katholiken hatten die Worte des Papstes, die an Deutlichkeit und Eindringlichkeit kaum zu überbieten waren, nicht den gewünschten Erfolg. Am besten wurde die Tragweite der päpstlichen Mahnung von den Republikanern erkannt, die bei politischer Geschlossenheit der Katholiken um ihre Macht fürchteten und daher die Enzyklika heftig befehdeten.

Dagegen fanden sich, wie *Leo* eigens bemerkt, »selbst aufrichtige Katholiken, die sich über die Worte des Papstes keine Rechenschaft gaben«⁷⁹. Einflußreiche Monarchisten lösten päpstliche Formulierungen aus dem Zusammenhang, um sie zur Rechtfertigung ihrer weiterhin ablehnenden Haltung zu mißbrauchen. *Leo XIII.* war mit Recht enttäuscht. Um aber auch die letzten Mißverständnisse noch auszuschließen, wandte er sich kurz darauf, am 3. Mai 1892, in einem Brief an einige Mitglieder des französischen Episkopates⁸⁰, ihnen gleichsam einen authentischen Kommentar liefernd. Nach einigen Dankesworten für die gute Aufnahme seines Rundschreibens bei einem Teil der französischen Bevölkerung, vor allem im Episkopat, und ausführlicher Darlegung der Gründe, die ihn zum Eingreifen veranlaßt hatten, nämlich der Wunsch nach politischer Einheit der Katholiken, erklärt *Leo XIII.*: »Wir haben schon auseinandergesetzt und wollen es hiermit wiederholen, damit niemand über unsere Unterweisung im Zweifel sei: Eines der Mittel zur Erreichung dieser Einheit besteht darin: Die staatliche Gewalt muß in der Form, in der sie tatsächlich besteht, angenommen werden, und zwar

⁷⁸ Für diese wie auch die folgenden Erkenntnisse dürften die bösen Erfahrungen maßgebend gewesen sein, die *Leo XIII.* mit dem Königreich Italien gemacht hatte, sowie das gute Auskommen mit dem demokratisch regierten Belgien.

⁷⁹ Brief vom 3. 5. 1892, vgl. Anm. 80.

⁸⁰ ASS XXIV (1891/92), S. 641–654. Deutsche Übersetzung bei *Tischleder*, S. 220 bis 228.

ohne Hintergedanken, mit der vollkommenen staatsbürgerlichen Treue, wie sie sich für einen Christen geziemt. So wurde in Frankreich das erste Kaisertum nach einer fürchterlichen und blutigen Anarchie angenommen, so wurden die anderen Gewalten, ob sie monarchistisch oder republikanisch waren . . . anerkannt . . . Aus diesen Gründen und in diesem Sinn haben wir den französischen Katholiken die Mahnung gegeben: Nehmt die Republik an, daß heißt, die Gewalt, die bei Euch tatsächlich konstituiert ist und besteht.«

Nach einem Hinweis auf den Untergang der alten morgenländischen Reiche, des römischen Kaisertums und der Ablösung der Karolinger durch die Kapetinger in Frankreich bemerkt der Papst, daß gerade das 19. Jahrhundert zahlreiche Beispiele für die Ablösung der einen durch die andere Staatsform aufweise und fährt dann wörtlich fort: »Diese Veränderungen sind keineswegs immer im Anfang gesetzmäßig, es ist sogar schwierig, daß sie legal vor sich gehen, dennoch macht das höchste Kriterium des Gemeinwohls und der öffentlichen Ruhe die Anerkennung dieser neuen Regierungen zur Pflicht, die sich an Stelle der früheren jetzt tatsächlich nicht mehr vorhandenen Regierungen im wirklichen Besitzstand befinden.«

Unter Anspielung auf die bereits in seinem ersten Rundschreiben mit aller Deutlichkeit vollzogene Unterscheidung zwischen staatlicher Gewalt und Gesetzgebung erklärt er: »Und nochmals seien alle nachdrücklich darauf hingewiesen: Seine Tätigkeit anspannen und seinen Einfluß aufbieten, um die Regierungen dazu zu bringen, daß sie ungerechte oder törichte Gesetze durch gute ersetzen, das heißt Beweise einer ebenso einsichtsvollen wie mutigen Hingabe an das Vaterland geben und braucht nicht den Schatten einer Feindseligkeit gegen die Gewalten zu enthalten, die mit der Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten betraut sind.« Hierin, d. h. in der Ausschöpfung parlamentarischer Möglichkeiten und nicht in einem die Verfassung des Landes ablehnenden Widerstand erblickt *Leo XIII.* die Chance für die Verwirklichung religiöser Interessen, zu deren Wahrung die verschiedenen politischen Parteien sich zusammenzufinden hätten. Schließlich folgt eine nicht zu überhörende, an die Adresse der intransigenten Monarchisten gerichtete Mahnung: »Die Leute jedoch, die alles vorerst dem Triumph ihrer Partei unterzuordnen geneigt sind, mag es auch unter dem Vorwand geschehen, daß gerade ihre Partei ihnen zur Verteidigung der religiösen Interessen am geeignetsten scheine, beweisen durch ihr Verhalten, daß sie demnach infolge einer unheilvollen Begriffsverwirrung glauben, sie dürften der Politik, welche trennt, den Vorzug geben vor der Religion,

welche eint.« Wie sehr gerade sie nach seiner Meinung an dem augenblicklichen Dilemma die Schuld tragen, zeigt der folgende Satz: »Es fiel ihnen zur Last, wenn die Feinde durch Ausnützung dieser Uneinigkeit, die sie sich die ganze Zeit heraus nur allzu sehr zunutze machen konnten, schließlich dahin kämen, alle (katholischen Parteien [der Verfasser]) zu vernichten.«

Scheitern der Ralliementpolitik

Diese beiden Schreiben *Leos* sind in die Geschichte eingegangen als die Aufforderung zum Ralliement⁸¹. Das Rundschreiben wie erst recht der dem Episkopat nachgereichte Kommentar, ließen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nennenswerte Erfolge waren dieser für kuriales Denken einschneidenden Neuorientierung der päpstlichen Politik jedoch nicht beschieden. Das Scheitern der Ralliementpolitik führte dazu, daß bereits *Leo XIII.* und mehr noch seine Nachfolger eine Einigung der Franzosen auf politisch neutralem, religiös kirchlichem und sozialem Boden erstrebten; denn eine parlamentarische Einigungsfront der Katholiken Frankreichs wurde durch das obstinate Verhalten der Royalisten vereitelt. Nach wie vor benutzten sie die Religion zur Rechtfertigung ihrer Kampfstellung gegen die republikanische Staatsform. Die Quittung für dieses Verhalten waren die im Rahmen des Gesetzes über die Vereinsfreiheit vom 1. Juli 1901⁸² erlassenen diskriminierenden Ordnungsbestimmungen.

Die bereits genannten Dekrete aus dem Jahre 1880 waren – wenn man von den Jesuiten absieht – recht milde gehandhabt worden. Die religiösen Kongregationen hatten nach einigen Jahren der Zurückhaltung z. T. mit stillschweigender Billigung der Regierung ihr normales Leben – wenn auch ohne staatliche Autorisation – wieder aufgenommen. Sie gelangten wieder zu Reichtum und Einfluß, den sie aber nach Meinung *Lecanquets* schlecht nutzten. Eine mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit machte der Bevölkerung die karitativen Leistungen der Orden kaum

⁸¹ Die wichtigste Quelle zur Ralliementpolitik *Leos XIII.* sind außer den päpstlichen Rundschreiben die Memoiren des päpstlichen Nuntius in Paris *Dominique Ferrata: Mémoires*, 3 Bde., (Rom 1921). Vgl. dazu *Stutz*. Wichtig sind auch die Erinnerungen des Führers der »Ralliementkatholiken« in Frankreich, *Jaques Piou: Le ralliement*, (Paris 1928).

⁸² Loi relative au contract d'association, 1. 7. 1901, J. O. 2. 7. 1901, S. 4025–4027.

richtig bewußt, so daß es den antikirchlichen Kräften häufig sehr leicht fiel, die Massen gegen die Orden aufzuputschen, indem sie deren vielfach zweckgebundenen Reichtum und Einfluß anprangerten⁸³.

Einer der einflußreichsten Orden waren die im Schul- und Pressewesen tätigen Assumptionisten. Gegen sie, die u. a. die angesehene Zeitschrift »La Croix« herausgaben, wurde von seiten der Regierung Klage erhoben wegen Vergehens gegen die Gesetze über politische Gemeinschaften. In einem aufsehenerregenden Prozeß, dem sog. Assumptionistenprozeß vom 24. Januar 1900, wurde der damalige Leiter des »La Croix«-Verlages, P. Baily, zur Verbannung verurteilt und die Auflösung des Ordens angeordnet⁸⁴. Obschon der Papst die Verfolgung des Ordens auf das schärfste mißbilligte, ordnete er doch ein Ausscheiden der Assumptionisten aus der »Croix« an⁸⁵.

Der Prozeß als solcher, sowie sein für die Initiatoren günstiges Urteil, kam den Republikanern sehr gelegen: einmal um auf die Gefährlichkeit der Orden und deren ungesetzliche Existenz hinzuweisen, zum anderen lieferte er der Regierung ein gutes politisches Alibi für den Titel III des schon genannten Vereinsgesetzes von 1901. In krasser Inkonsequenz zu der für damalige Verhältnisse allen Franzosen großzügig gewährten Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 1–12) schufen nämlich die unter dem Titel III zusammengefaßten Artikel 13–21 eine Ausnahmeregelung für die geistlichen Orden; auf sie sollten die Freiheitsbestimmungen der Titel I und II (Ges. vom 1. Juli 1901) keine Anwendung finden. Trotz ihrer aus der religiösen Zielsetzung sich ergebenden Sonderstellung unterwarf Art. 13 sie nicht nur dem allgemeinen Vereinsrecht, was noch als durchaus tragbar anzusehen gewesen wäre, sondern diskriminierenden Ausnahmebestimmungen: So bedurfte nach Art. 13 (Ges. vom 1. Juli 1901) ein geistlicher Orden z. B. zu seiner Bildung eines eigenen Gesetzes, das die Bedingungen seiner Tätigkeit festsetzte. Schon bestehende, d. h. genehmigte Orden durften ohne Erlaubnis des Conseil d'Etat keine neuen Niederlassungen errichten (Art. 13, Abs. 2). Zur Auflösung eines Ordens oder zur Schließung einer seiner Niederlassungen hingegen genügte ein ministerielles Dekret, das die Zustimmung des Kabinetts erfahren hatte (Art. 13, Abs. 3). Art. 16, Abs. 1 erklärte jeden ohne Ermächtigung gebildeten geistlichen Orden für unerlaubt und

⁸³ Ozouf, S. 198, Schurer, S. 26; Lecanuet I, S. 376.

⁸⁴ Ozouf, S. 286; Ausführlicher Bericht über den Prozeßverlauf bei Lecanuet III, S. 206–213.

⁸⁵ Ebd. S. 191 ff, 204 ff, 217.

verordnete für diejenigen, die am Zusammenschluß beteiligt waren, Geldstrafen von 16–5000 Francs, bzw. Gefängnis von sechs Tagen bis zu einem Jahr (Art. 16, Abs. 2). Für die Gründer solcher unstatthafter Gemeinschaften war im Anwendungsfall das doppelte Strafmaß vorgesehen (Art. 16, Abs. 3).

Die Bestimmungen trugen deutlich Ausnahmeharakter; denn das Gesetz verbot nicht nur die Bildung einer Kongregation, sondern nahm den »Vereins«mitgliedern auch die Möglichkeit des gemeinsamen Weiterbestehens unter einer anderen Form – etwa als nicht eingetragener privater Verein, was gemäß Art. 6 (Ges. vom 1. Juli 1901) jedem Franzosen gestattet war. Darüber hinaus erklärte der Gesetzgeber die Teilnahme an einem solchen Orden als Delikt, das er mit hohen Strafen bedachte.

Schon bei Bekanntwerden des Gesetzentwurfes hatte *Leo XIII.* auf dessen diskriminierende Bestimmungen warnend hingewiesen. Nach Verkündigung des Dekretes ließ er am 6. Juli 1901 durch seinen Staatssekretär *Rampolla* bei der französischen Regierung dagegen feierlich Protest einlegen. Die Note brandmarkte die im Titel III des Gesetzes enthaltenen Regelungen als Ausnahmebestimmungen, die nicht nur den legitimen Interessen der Kirche, sondern auch allen Rechtsgrundsätzen zuwiderliefen⁸⁶. Ein Erfolg war dieser Eingabe jedoch nicht beschieden. Fast alle Orden wurden aufgelöst und ein großer Teil der Ordensleute unter Leistung von passivem Widerstand aus ihren Häusern vertrieben. Noch eine letzte Niederlage seiner Frankreichpolitik mußte *Leo* am Ende seines Pontifikates hinnehmen.

Im Konkordat von 1801 (Art. 4, 5 und 16) hatte *Pius VII.* der französischen Regierung das Recht der Bischofsnomination zugestanden⁸⁷. Die römische Kurie hatte aber im Laufe der Zeit, vor allem seit 1870, immer wieder, und zwar mit Erfolg versucht, die Bischofsstühle in Frankreich von sich aus zu besetzen, zumindest die von der französischen Regierung vorgenommene Ernennung als bloßen Vorschlag zu behandeln, was in der Formulierung der Investiturbullen deutlich zum Ausdruck kam. Dort wurde die Mitwirkung der französischen Regierung beim Besetzungsakt nicht mit dem Terminus »nominavit« (hat zum Bischof ernannt) erwähnt, sondern, den ursprünglichen Sinn des Konkordats verfälschend mit dem Ausdruck »nobis nominavit« (d. h.

⁸⁶ Ebd. 255 ff, 287 ff; *Tserclaes III* S. 614 ff.

⁸⁷ Französisch-deutscher Text *L. Schöppe*: Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate (1964), S. 93–96.

hat uns zum Bischof vorgeschlagen) umschrieben⁸⁸. Die Formulierung wurde sowohl vom Senat als vom Conseil d'Etat als dem Sinn und Wortlaut des Konkordats widersprechend beanstandet; der Senat forderte die Regierung auf, in dieser Angelegenheit die Rechte des Staates zu wahren. Die Meinungsverschiedenheiten versteiften sich, als Ministerpräsident *Combes* Ende des Jahres 1902 ohne Konsultation des Nuntius, die zwar nicht erforderlich, aber seit langem üblich war, zwei Bischöfe ernennen wollte, die der Vatikan ablehnte. Da *Combes* sich weigerte, neue Kandidaten vorzuschlagen, blieben die Bischofsstühle vakant⁸⁹. Der Papst unterbreitete *Combes* mehrere Kompromißvorschläge, die letzterer jedoch alle kategorisch ablehnte⁹⁰. Da es *Leo XIII.* vor allem darauf ankam, nicht von sich aus durch Vertragsverletzung der Republik einen Grund für die Kündigung des Konkordates oder gar für die seit längerem angekündigte Trennung von Staat und Kirche zu bieten, gab er schließlich nach. In genauer Kenntnis der für ihn ungünstigen Rechtslage, wurde auf das von der französischen Regierung beanstandete »nobis« verzichtet, d. h. der französischen Regierung wurde die Ausübung der im Konkordat von 1801 gewährten, unter den ein Jahrhundert später herrschenden Verhältnissen allerdings kaum noch sinnvollen Rechte ungeschmälert zugestanden.

Die soeben geschilderten Vorgänge zeigen deutlich, daß von einer Verständigung auf keinen Fall gesprochen werden kann. Ja es bestanden nicht einmal Aussichten auf Besserung, eher auf Verschlechterung der Lage. Die letzte Zuspitzung der Verhältnisse, den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, die faktische Kündigung des Konkordats, sowie die Trennung von Staat und Kirche mit allen darauf folgenden Unzuträglichkeiten hat *Leo* nicht mehr erlebt; hervorragender Diplomat, der er war, dürfte er sie aber sicher in etwa vorausgeahnt haben. Eine solche düstere Prognose mußte ihn enttäuschen, ihn, der den Frieden und die Harmonie mit der französischen Republik um jeden Preis gesucht hatte. Dabei war er in seinen Zugeständnissen an die freimaurerische Regierung bis an die äußersten Grenzen der Langmut gegangen; er hatte der ersehnten Verständigung Opfer gebracht, die sich aus späterer Sicht zwar als richtig erwiesen haben, die aber vielen seiner Zeitgenossen einer Verleugnung altehrwürdiger Prinzipien gleichkamen. Wenn ihm

⁸⁸ Nach *Lecanuet III*, S. 475 fand sich die Formel »nobis nominavit« in insgesamt 427 von 510 seit 1516 ausgestellten päpstlichen Ernennungsurkunden für die französischen Bischöfe.

⁸⁹ *Schurer*, S. 48–49.

⁹⁰ Auszüge aus den päpstlichen Änderungsvorschlägen, *Lecanuet III*, S. 479–480.

in diesem Fall auch ein sichtbarer Erfolg versagt blieb, so ist es doch sein großes Verdienst, daß er unter dem Eindruck der Unzuträglichkeiten mit dem Königreich Italien und in klarer Erkenntnis der in einer Demokratie den Katholiken gebotenen Möglichkeiten die Schwenkung zur Anerkennung demokratischer Staatsformen nicht nur geduldet, sondern auch je nach Lage der Dinge empfohlen, ja geradezu gebieterisch gefordert hat.